

Schutzkonzept



Die Wühlmäuse Kinder & Eltern e.V.

Wimmersweg 31

47807 Krefeld

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	S. 3
1.1. Leitbild	S. 3- 4
1.2. Kultur der Achtsamkeit	S. 4
2. Faktoren für Kindeswohl	S. 5- 6
3. Formen der Kindeswohlgefährdung	S. 6- 7
4. Gesetzliche Grundlagen/ Verfahrens- und Meldeweg	S. 8- 14
5. Prävention/ Risikoanalyse	S. 14
5.1. Prävention	S. 14-15
5.2. Risikoanalyse	S. 15- 17
a) Risikofaktoren durch räumliche und organisatorische Strukturen in der Tageseinrichtung	
b) Präventive Maßnahmen für die Tageseinrichtung	
c) Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene	
d) Präventive Maßnahmen auf der pädagogischen Beziehungsebene	
6. Die Regeln für die Kinder in unserer Einrichtung	S. 17- 18
7. Verhaltenskodex	S. 18- 21
8. Kinderrechte	S. 21
8.1. Die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform	S. 21
8.1.1. Ziele der Kinderrechte	S. 21-22
8.2. Partizipation in unserer Einrichtung	S. 22- 25
9. Beschwerdemanagement	S. 25-27
10. Personal/ Einstellungsverfahren	S. 27
10.1. Personalauswahl	S. 27- 28
10.2. Erweitertes Führungszeugnis	S. 28
10.3. Selbstauskunftserklärung (SAE)	S. 28
10.4. Selbstverpflichtungserklärung	S. 28
10.5. Fort- und Weiterbildung	S. 28
10.6. Dienstbesprechung	S. 29

11. Zusammenarbeit mit den Eltern S. 29
12. Qualitätssicherung
13. Intervention
14. Hinweis Sexualpädagogik
- 14.1. Sexualpädagogik in der Kita
 - 14.1.1 Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität
 - 14.2. Phasen der kindlichen Sexualentwicklung
 - 14.3. Die Sexualpädagogische Handlung des pädagogischen Fachpersonals und die Umsetzung in Bezug zu den Kindern
 - 14.4. Doktorspiele
 - 14.5. Sexueller Übergriff durch Kinder
 - 14.6. Wie verhält sich das pädagogische Personal dem Kind gegenüber, das einen sexuellen Übergriff erfahren hat
15. Abschließende Gedanken
16. Quellennachweis/ Literaturverzeichnis
17. Anlaufstellen/ Adressen
18. Anlagen

1 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept der Kindertageseinrichtung „Die Wühlmäuse“ soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in unserer Einrichtung für alle Kinder sicherstellen.

Die Fachkräfte in unserer Einrichtung haben den Auftrag und den Anspruch, die ihnen anvertrauten Kindern vor Vernachlässigung, körperlicher Gewalt, seelischer Gewalt und sexualisierter Gewalt zu schützen. Die Institution ist ein sicherer Raum, der jedem Kind Freiräume in seiner altersgemäßen Entwicklung lässt und bei Auffälligkeiten und deren Ursachen diese nicht ignoriert. Ein Schutzkonzept ist wichtig, um auf allen Ebenen gegen Machtmissbrauch zu wirken (Mitarbeiter, Leitung, Kinder und Eltern). Durch transparente Arbeit wird dieses ermöglicht.

1.1 Leitbild

Unser Anliegen ist es, den Kindern eine anregende Umgebung zu bieten, in der die Kinder sich wohlfühlen und sie in ihren Lernprozessen zu beobachten und zu fördern.

Ein wichtiges Ziel ist es auch die Kinder in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit achtsam zu unterstützen und ihnen Möglichkeiten zu geben diese auszuprobieren.

Wir verstehen unsere Institution als eine Einrichtung, in der die Kinder ganzheitlich in ihrer Entwicklung gefördert werden. Die Förderung von Kindern unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht oder Religion ist das Anliegen unserer pädagogischen Arbeit.

Es liegt in unserer Verantwortung die Zielsetzung und deren Umsetzung immer wieder in Teamsitzungen und Teamtagen zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen.

Kinder benötigen nicht nur Freiräume, um sich zu entwickeln, sondern auch Erzieher/innen die sich als Partner, auf Augenhöhe verstehen und ihnen diese Räume bieten.

Ebenso brauchen sie Rituale, Regeln und Grenzen, die ihnen Sicherheit und Orientierung im Alltag geben.

Für eine gute Gesamtentwicklung der Kinder in unserer Einrichtung tragen wir gemeinsam mit den Eltern die Verantwortung. Wir als Fachkräfte übernehmen die Rolle der/des Bezugserzieher/in, sind aktive Vorbilder und Bindungsperson für die Kinder in unserer Kindertageseinrichtung.

Wir übernehmen Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitenden Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Einrichtung, zwischen dem pädagogischen Fachpersonal und Kindern und zwischen Kindern untereinander.

Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen- neben den Chancen der Begegnung- auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht.

Diese dürfen nicht verschwiegen werden, wenn sie wahrgenommen und/ oder beobachtet werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter Eltern sowie mit dem Vorstand. Da es in allen Bereichen zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommen kann, unterstützen wir aktiv den Umgang mit Beschwerden.

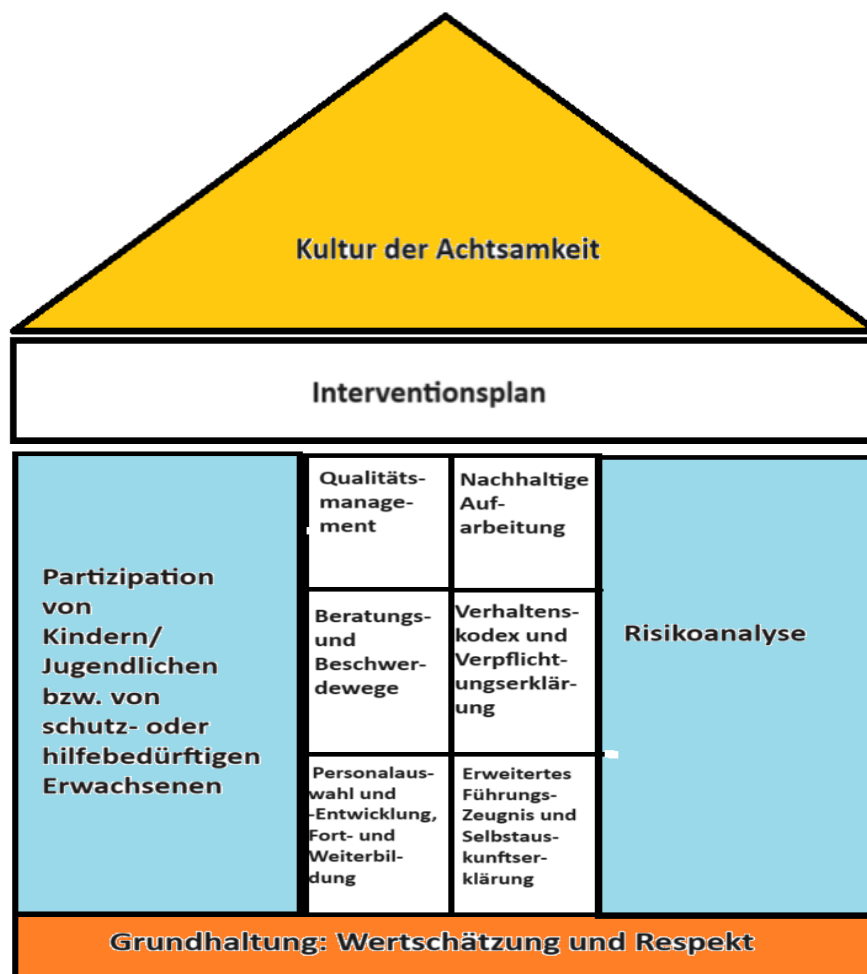
1.2 Kultur der Achtsamkeit

Die Kultur der Achtsamkeit setzen wir in unserer Einrichtung so um, indem...

- im Team eine Haltung besteht, achtsam miteinander umzugehen, das eigene Verhalten und das des anderen wahrzunehmen und sich damit auseinander zusetzen.
- man **respektvoll** und **wertschätzend** miteinander umgeht, dies auch in der Sprache dem anderen Gegenüber ausdrückt.
- wir einen sensiblen Umgang mit den Grenzen Anderer, seinen eigenen Grenzen und diese in regelmäßigen Selbstreflektionen zu kontrollieren.

Diese Kultur der Achtsamkeit trägt dem Wohl der Kinder bei.

Darstellung „Kultur der Achtsamkeit“



2 Faktoren für Kindeswohl

Die Entwicklung eines Kindes kann nur gelingen, wenn seine Grundbedürfnisse befriedigt werden.

Das Bedürfnis nach liebevollen Beziehungen

- Das ein Kind wachsen und sich entwickeln kann braucht es eine warmherzige und verlässliche Bindung zu seinen Bezugspersonen.
- Eine verlässliche und sichere Beziehung unterstützt die Entwicklung in den Bereichen des Denkens, der Sprache und sozialen Kompetenzen.

Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

- Kinder benötigen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge, um zu wachsen. Dazu zählt auch die adäquate Versorgung des Kindes bei Krankheiten und das Unterlassen jeder Art von Gewalt.

Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

- Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit.
- Erwachsene sollen ein Gefühl dafür haben, um die individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen

- Erziehungsansprüche und Forderungen der Bezugsperson sind dem jeweiligen Entwicklungszustand des Kindes anzupassen.
- Kinder meistern ihrem Alter entsprechend unterschiedliche Entwicklungsaufgaben.

- Drängendes fordern und überbehütende Haltung können zu Verzögerungen und Störungen der intellektuellen, emotionalen und sozialen Entwicklung bei Kindern führen.

Das Bedürfnis des Kindes nach Grenzen und Strukturen

- Wohlwollende erzieherische Grenzsetzung fördert die Kinder auf liebevolle Weise und ist für die Strukturentwicklung des Kindes unerlässlich.
- Die Grenzen und Strukturen sollen auf Zuwendung und Fürsorge aufgebaut sein und nicht auf Angst und Strafe.
- Wenn Grenzen liebevoll gesetzt werden, bieten sie dem Kind Schutz nach außen, aber auch Geborgenheit. Hierdurch erlebt das Kind Halt und Sicherheit.
- Durch Grenzsetzung lernen Kinder auch zu Argumentieren und sich Durchzusetzen anderen Kindern, Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal gegenüber.

Das Bedürfnis nach unterstützenden Gemeinschaften

- Die Entwicklung von Freundschaften ist eine wichtige Basis für das soziale Lernen.
- Alle erwachsenen im Umfeld des Kindes/ der Kinder haben dafür zu sorgen, dass Kinder unter angemessenen Rahmenbedingungen einander begegnen, mit einander spielen lernen und arbeiten können.
- Ein Zusammengehörigkeitsgefühl entwickeln, um Gerechtigkeit und Kameradschaftlichkeit zu entfalten.

3 Formen der Kindeswohlgefährdung

Definition von einer Kindeswohlgefährdung:

Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld und Institutionen geschieht. Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen führen und damit das Wohl und Recht eines Kindes beeinträchtigen. Dabei unterscheidet man

zwischen der Misshandlung als aktiver Form (körperliche Gewalt, seelische Gewalt, emotionale Gewalt und sexueller Gewalt) und der Vernachlässigung als passive Form. Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgene durch Erwachsene angewiesen.

Formen der Gewalt die zur Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen führen

- **Körperliche Gewalt:**
Schütteln, Schlagen (auch mit Gegenständen), Treten, Festbinden, Einsperren, Würgen, Verbrennen, Verbrühen, Verkühlen und Vergiften.
- **Seelische Gewalt:**
Beschämen, Bloßstellen, Entwürdigen, Erniedrigen, Anschreien, Beleidigen, Angst machen, Bedrohen, Überfordern und Ignorieren.
- **Sexualisierte Gewalt:**
Erzwingen körperlicher Nähe, Vergewaltigung, Aufforderung an das Kind, sexuelle Posen einzunehmen, Vorzeigen von Pornografischen Abbildungen vor dem Kind, Ausbeutung des Kindes durch Prostitution und vornehmen lassen von sexuellen Handlungen an dem/ der Täter/-in durch ein Kind.
- **Vernachlässigung:**
Unzureichende Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, Verweigerung notwendiger medizinischer Versorgung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, Mangel an Anregung und/ oder emotionaler Austausch.

Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag

- **Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden** und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren,
- **Übergriffe**, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind,
- **strafrechtlich relevante Formen der Gewalt** (wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung).

Quelle: [Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen](#)

4 Gesetzliche Grundlagen/ Verfahrens- und Meldeweg

Ausgangspunkt der UN- Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte.

Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte für den sich in den **Artikeln 2:„Diskriminierungsverbot“;**

3:„ Kindeswohls“; 6:„Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung und

12:„Recht gehört zu werden. Artikel 19 Abs.1. UN- Kinderrechtskonvention enthält das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, ausdrücklich auch gegenüber den eigenen Eltern.

Grundgesetz

Artikel 6 Abs. 2 und 3 GG

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Bürgerliches Gesetzbuch

In **§ 1627 BGB** wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden.

In **§ 1631 Abs. 2 BGB** haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt und entwürdigende Behandlung des Kindes sind nicht gestattet.

Bildungsplan und Bildungsgrundsätze

Bildungsplan und Bildungsgrundsätze in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primärbereich in Nordrhein- Westfalen.

https://www.kita.nrw.de/system/files/media/document/file/Bildungsgrundsätze_Stand_2018.pdf

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

- Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18135&ver=8&val=18135&sg=0&menu=1&vd_back=N

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

In **§ 1 Abs. 3 SGB VIII** heißt es, dass Jugendhilfe Kindern und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohlergehen geschützt werden sollen.

In **§ 8a Abs. 1,2,3 und 6 SGB VIII** sind die Aufgaben und die Arbeitsweise des Jugendamtes festgelegt.

In **§ 8a Abs. 4 SGB VIII** beschreibt das Vorgehen von anderen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, darunter auch Kindertageseinrichtungen.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

„In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

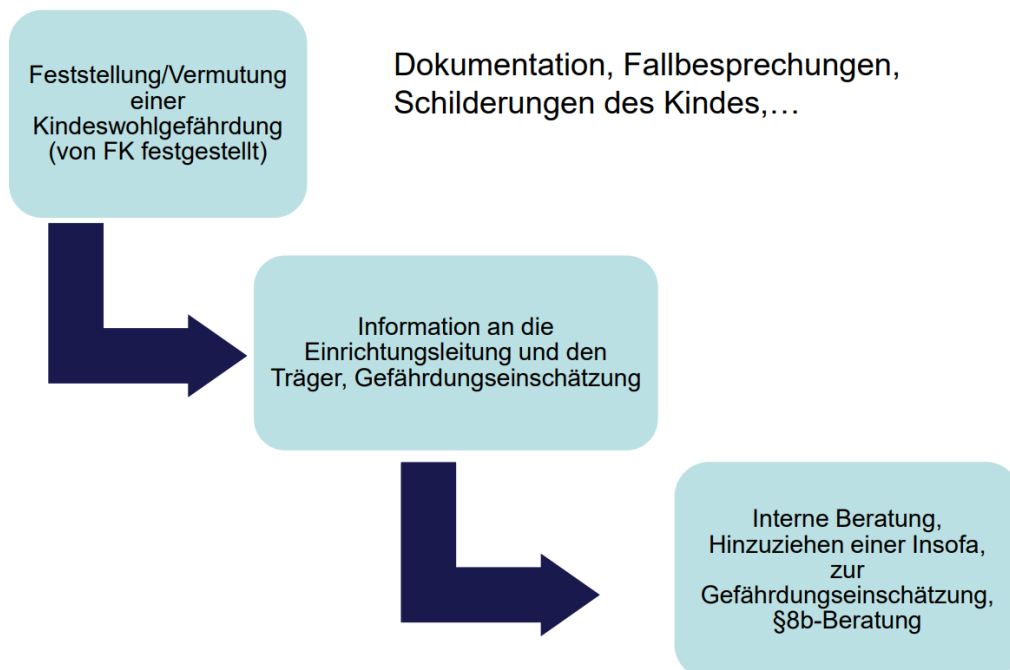
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Verfahrensabläufe/ Meldeweg nach § 8a SGB VIII



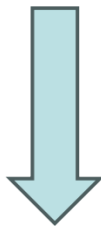
Feststellung: Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor

NEIN



Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

JA



Gespräch mit den Eltern, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, weitere Beobachtung und Gefährdungseinschätzung, Meldung ans JA als Möglichkeit zur Hilfe

JA, AKUTE GEFÄHRDUNG



Sofortige Meldung an das örtliche Jugendamt nach §8a, Ggf. Hinzuziehen der Polizei

Kinderschutzkonzept als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis

(§ 45 Abs. 2 SGB VIII)

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

Meldepflicht (§ 47 Abs. 1 SGB VIII)

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen mitzuteilen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigt und dieses anzuzeigen.“

§ 47 SGB VIII bezieht sich lediglich auf Geschehnisse, die den Betrieb der Tageseinrichtung betreffen. Alles, was außerhalb der Tageseinrichtung erfolgt und keine Unmittelbarkeit zum Betrieb der Tageseinrichtung hat, fällt unter § 8a SGB VIII und löst eine Meldung nach § 8a SGB VIII aus, falls die Einrichtung Kenntnis von Kindeswohlgefährdung erlangt.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebslaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Verfahrensabläufe/ Meldewege nach § 45 und § 47

Feststellung/Vermutung eines Ereignisses, das geeignet ist das Kindeswohl zu gefährden

Fallbesprechungen, Schilderungen des Kindes, Beobachtung durch Kolleg*innen, Personalausfall...



Information an die Einrichtungsleitung und den Träger



Situationsanalyse und Bewertung des Vorfalls
(Wichtig: Dokumentation)

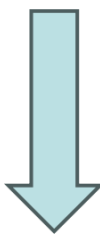
Feststellung: Es liegt ein Ereignis vor, das geeignet ist das Kindeswohl zu gefährden

NEIN



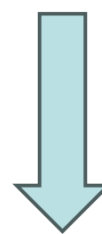
Fortlaufende Beobachtung der Situation mit fortlaufender Dokumentation

JA



Meldung an das LJA (Meldeformular nach §47), Meldung beim örtlichen Jugendamt, Beratung einholen durch Spitzenverband

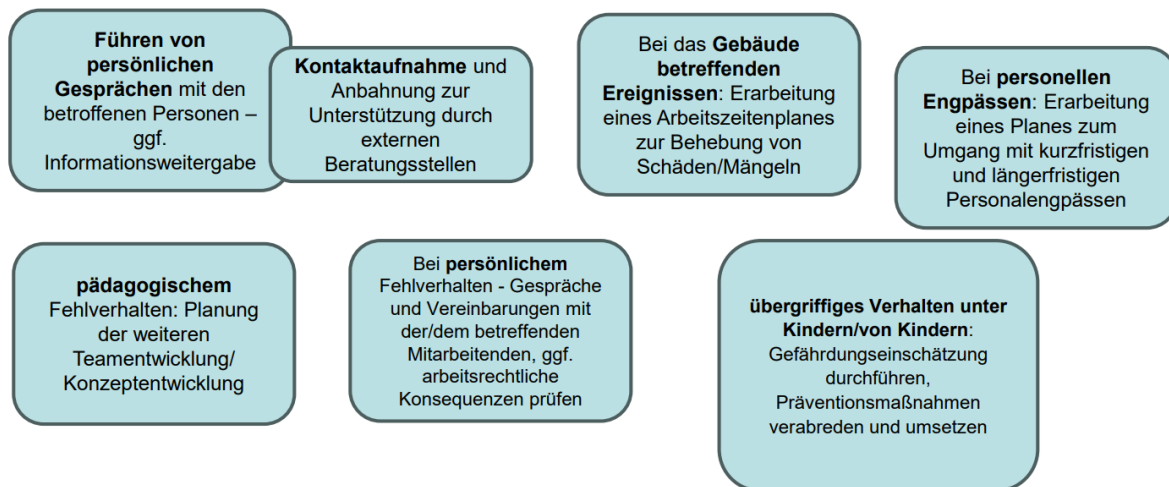
UNKLAR



Formlose Meldung an das LJA mit der Bitte um Einschätzung und Beratung zur Situationsanalyse

Weitere Maßnahmen zur Aufarbeitung und weiteren Bearbeitungen

Weitere Maßnahmen zur Aufarbeitung und weiteren Bearbeitung



Zusammenfassend

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Aus dem Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt ergibt sich der Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen. Dieser Schutzauftrag bezieht sich sowohl auf Gefährdungen des Kindes im Bereich der Familie (individueller Kinderschutz) als auch auf Beeinträchtigungen des Kindeswohls in der Kita (institutioneller Kinderschutz). Während die Kita im Bereich der Familie bei gewichtigen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zum Handeln verpflichtet ist, besteht die Eingriffspflicht im Bereich der Kita bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines Kindes.

Der individuelle und institutionelle Kinderschutz umfasst also

- den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (auf Familien bezogener individueller Kinderschutz) (§ 8a SGB VIII),
- die Entwicklung eines Kinderschutzkonzepts (institutioneller Kinderschutz) (§ 45 SGB VIII) und
- die Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Kindeswohls in der Kita (institutioneller Kinderschutz) (§ 47 SGB VIII)

5 Prävention/ Risikoanalyse

5.1. Prävention

Prävention ist der Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Kindeswohlgefährdung zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche im Kindergarten gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und einzustellen.

Prävention von Anfang an!

Prävention von sexueller Gewalt
Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit
Achtsamer Umgang miteinander
Eigensinn der Kinder fördern
Verantwortung tragen für den Schutz der Kinder
Empathie
Nähe und Distanzverhältnis
Täter handeln zielgerichtet und planvoll
Ich bin nicht schuld, wenn mir Gewalt angetan wird
Opferschutz und Opferhilfe
Nein zu sagen ist das Recht der Kinder

Prävention in unserer Einrichtung mit den Kindern

In unserer Einrichtung findet Prävention zusammen mit den Kindern in einzelnen Projekten und im Alltag statt.

Die Vorschulkinder behandeln in der Vorschule einzelne Themen, die sie in ihrem Selbstbewusstsein stärken sollen und die dadurch vor Gewalt jeglicher Art schützen.

Dazu bearbeiten das pädagogische Fachpersonal folgende Themen mit den Kindern:

- Dein Körper gehört dir
- Deine Gefühle sind wichtig und richtig
- Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse
- Du darfst „Nein“ sagen!
- Hole dir Hilfe

Die jüngeren Kinder werden durch Gespräche und Geschichten mit dem Thema vertraut gemacht. Im Morgenkreis können die Kinder ihre Bedürfnisse und Interessen anbringen.

5.2. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei sollte man genau auf die Gegebenheiten vor Ort achten. Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potenzielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions- / Schutzmaßnahmen aufgestellt und umgesetzt werden.

5.1.1 Risikofaktoren durch räumliche und organisatorische Strukturen in der Tageseinrichtung

- personelle Engpässe durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung
- mangelnde Kommunikation im Team
- Grundriss der Kita beachten
 - Innenbereich der Kita
 - Außenbereich der Kita
- Bring und Abholsituationen
- Wickeln und Unterstützung beim Toilettengang

5.1.2 Präventive Maßnahmen für die Tageseinrichtung

- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- Ein konstruktiver Informationsaustausch sollte regelmäßig stattfinden.
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Kollegen/-innen in den Gruppen bei personellen Engpässen, Krankheit, Urlaub, Pausen und Fortbildungen.
- Das Fachpersonal zirkuliert regelmäßig im Haus/ Garten, um alle Bereiche im Außengelände und den Räumlichkeiten einzusehen.
- Zaungäste werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe/ Dritte müssen sich bei dem Personal anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Personal, Eltern und Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren/ Gartentüren geschlossen zu halten.
- Die Eingangstüre ist von 7:00 bis 16:30 Uhr geschlossen und wird nur auf Klingeln geöffnet.

- Der Toilettenbereich und Wickelbereich wird ausschließlich von den Kindern der Einrichtung und dem pädagogischen Personal betreten. Eltern dürfen diese Bereiche mit ihrem eigenen Kind nur mit Absprache des Personals betreten.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Dem Personal unbekannt Personen stellen sich vor und weisen sich durch ihren Personalausweis aus. Die Eltern informieren die befugten Personen über unsere Regeln.

5.1.3 Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

- 1) Nähe und Distanz
- 2) Körperkontakt und Kuscheleinheiten
- 3) Trösten
- 4) Wickeln und Toilettengang
- 5) Abhohl- und Bringzeiten
- 6) An- und Ausziehen. Umziehsituationen

5.1.4 Präventive Maßnahmen auf der pädagogischen Beziehungsebene

- Zu 1) Es ist ein sensibler Umgang in jeder Situation, sowie angemessenes und angepasstes Verhalten von Nähe und Distanz zu erwarten. Sollte dieses bei den pädagogischen Fachkräften nicht der Fall sein, sprechen wir die Beobachtung durch die Leitung/ Kollegen-/innen an.
- Zu 2) Diese sind erlaubt, wenn das Kind ein Bedürfnis danach äußert und diesen Körperkontakt/ Kuscheleinheit einfordert z.B. nach dem Schlafen, wenn es sich noch für einen Zeitraum an den/der Erzieher/- in schmiegt.
- Zu 3) Auf die Höhe des Kindes gehen (Augenkontakt). Abklären was das Kind in dem Moment möchte, ggf. fragen, ob es in den Arm genommen werden möchte.
- Zu 4) Die Kinder in unserer Kita werden nur von pädagogischen Fachkräften und Erzieher/-innen im Anerkennungsjahr gewickelt. Der Wickelbereich ist räumlich getrennt von den anderen Spielbereichen. Der Toilettengang bei den älteren Kindern wird von den pädagogischen Fachkräften begleitet, wenn das Kind um Unterstützung bittet.
- Zu 5) Die Kinder werden nur an ihre Eltern und abholberechtigten Personen übergeben.

Wir geben Informationen weiter bzw. nehmen sie von den Eltern auf. In der Bringzeit kann es vorkommen, dass Eltern das Kind von Arm zu Arm übergeben, Wir gehen dann gemeinsam zum Fenster winken. Sollte das Kind weiterhin noch das Bedürfnis haben getröstet zu werden, kann es noch für diesen Zeitraum auf den Schoß der Erzieherin/ des Erziehers sitzen.

Zu 6) Diese Situationen gehören zum Alltag in der Kita. Die Erzieher/-innen begleiten die Kinder aktiv und unterstützen sie nur soweit, wie es erforderlich ist.

6 Die Regeln für die Kinder in unserer Einrichtung

Genauso wie Kinder Rechte haben, ist es auch wichtig das Kinder Regeln kennen und diese auch umsetzen können. Dadurch erfahren die Kinder, dass es Grenzen gibt und bei nicht beachten dieser Regeln es zu Konsequenzen kommt:

z.B. Wenn ein Kind ein anderes Kind mit einem Bauklotz schlägt. Die pädagogische Fachkraft holt beide Kinder zu sich und lässt von beiden Parteien die Situationen erläutern und versucht herauszufinden, welches Bedürfnis hinter dem Verhalten steht. Es wird zusammen eine Problemlösestrategie entwickelt, wobei die Gefühle der Kinder erfragt werden. Die Kinder lernen so die Bedürfnisse und Gefühle der anderen Kinder kennen und können ohne Angst vor Konsequenzen, sich Hilfe holen und ihr Gefühl benennen. Es ist wichtig, dass die Gruppenregeln zusammen mit der Gruppe erarbeitet werden und auch besprochen wird, was passiert, wenn die Kinder sich nicht an die Regeln halten. Es wichtig, die Bedürfnisse aller im Blick zu haben und somit auch die sozial-emotionalen Kompetenzen der Kinder gefördert werden.

Regeln zielen darauf, dass Kinder möglichst durch die Einsicht von bestimmten Verhalten abweichen und dass Maßnahmen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen. Diese Maßnahmen müssen angemessen und nachvollziehbar für das Kind sein.

Allgemeine Regeln

- Die Kinder begrüßen und verabschieden sich bei den Erziehern/ Erzieherinnen in der Gruppe oder dem Außengelände.
- Die Kinder sagen dem pädagogischem Fachpersonal Bescheid, in welchen Spielbereichen sie spielen möchten und wann sie die Gruppe wechseln.
- Die Kinder werden vom pädagogischen fachpersonal dabei unterstützt, ihre Grenzen zu wahren d.h. ein „Stop“ oder ein „Nein“ vom Kind muss von den Erwachsenen und den anderen Kindern respektiert und akzeptiert werden.
- Kein Kind darf zu etwas gezwungen werden, schon gar nicht durch Androhungen von Freundschaftsentzug durch ein anderes Kind oder Kindern.
- Die Kinder können sich jederzeit die Hilfe vom pädagogischen Personal holen, wenn sie diese in bestimmten Situationen benötigt z.B. bei Konflikten mit anderen Kindern, Toilettengang usw.
- Morgenkreis (Ablauf und dessen Regeln)

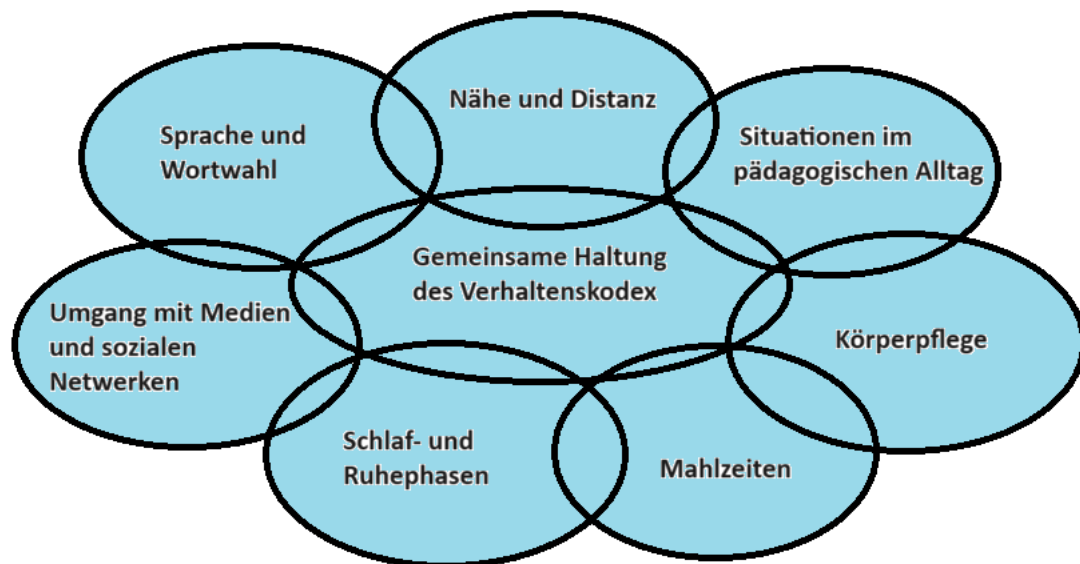
Zu Beginn des Morgenkreises darf sich jedes Kind einen freien Platz aussuchen, wo es den Morgenkreis über sitzt. Anschließend hat jedes Kind die Möglichkeit sich für die „Stille Minute“ zu melden. Die „Stille Minute“ dient dazu, die Aufmerksamkeit der Kinder auf den

Morgenkreis zu lenken. Sie werden ruhig und hören den Kindern und den pädagogischen Fachkräften zu. Die Kinder können sich aktiv am Morgenkreis beteiligen, indem sie durch ihr Handzeichen signalisieren, dass sie die anstehende Aufgabe übernehmen möchten (Anwesenheitsliste, Datum, Jahreszeit, Zählen, Spiele/ Lieder aussuchen).

7 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte bezüglich den Kindern und untereinander fest. Darin ist aufgeführt, welche Verhaltensweisen insbesondere in pädagogischen Schlüssel-situationen den Rechten der Kinder entsprechen.

Darstellung: Verhaltenskodex



Die einzelnen Bereiche die in dem Verhaltenskodex unserer Einrichtung verankert sind:

Sprache und Wortwahl

- Durch die Sprache und die Wortwahl können Kinder zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und Respekt einen auf die Bedürfnisse und das Alter des Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Die Kinder werden mit dem Vornamen angesprochen und nicht mit Kose- oder Spitznamen.
- Es wird bei Interaktionen und Kommunikation keine sexualisierte Sprache verwendet.
- Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern
- Es wird eine gewaltfreie, freundliche, leicht verständliche Wortwahl verwendet.

Nähe und Distanz

- Eine professionelle Haltung ermöglicht den pädagogischen Fachkräften verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Haltung daran anzupassen.
- Das Fachpersonal reagiert empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung, ohne körperlich einzuengen/ zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder.
- Kinder werden gefragt ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen. Hierbei wahren die Mitarbeiter/- innen stets die persönliche Grenzen des Kindes.
- Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes.

Körperpflege

- Die Kinder werden von den Fachkräften in ruhiger und freundlicher Atmosphäre gewickelt. Bei Bedarf ziehen sie die Kinder auch um.
- Führt das Kind selbstständig den Toilettengang aus, kündigt die pädagogische Fachkraft bei Bedarf des Kindes, ihr Eintreten in den Sanitätsbereich an.
- Die Fachkräfte fördern situations- und entwicklungsbedingt die Eigenständigkeit/ Selbstständigkeit des Kindes.

Mahlzeiten

- Die Entscheidung darüber, ob und welche Nahrung ein Kind zu sich nimmt, ist eng mit der Kontrolle über den eigenen Körper und der persönlichen Integrität des Kindes verbunden.
- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es etwas isst, was und wieviel es von den angebotenen Speisen zu sich nimmt.
- Es darf kein Kind zum Essen gedrängt und gezwungen werden.
- Die Verantwortung für die während der Mahlzeiten geltenden Tischregeln liegt bei dem pädagogischen Fachpersonal. Die Kinder werden altersgerecht beteiligt.

Situationen im pädagogischen Alltag

- Die Kleidung der pädagogischen Fachkräfte ist dem Berufsbild angemessen und witterungsentsprechend.

- Während der Arbeitszeit machen die Mitarbeiter keinen Gebrauch vom privaten Mobiltelefon, außer es ist mit der Leitung oder dem Vorstand (Arbeitgeber) abgesprochen.

Schlaf- und Ruhephasen

- Die Entscheidung ob ein Kind schläft oder sich ausruht ist mit dem persönlichen Bedürfnis verbunden.
- Es darf kein Kind zum Schlafen gezwungen werden.
- Wenn ein Kind nicht zur Ruhe kommt in der Ausruhphase, bieten wir ihm die Möglichkeiten seinen Bewegungsdrang auszuleben.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind. Dabei wahren wir das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes.
- Der Schlafräum wird nicht verschlossen, sodass das Personal jederzeit den Raum betreten kann. Während die Kinder schlafen, werden sie über das Babyfon (inklusive Kamera) überwacht.

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

- Die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken in Kontakt mit Kindern, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Vereinbarung (Einverständniserklärungen der Eltern) zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Fotos oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.
- Die Fachkraft ist verpflichtet, bei der Nutzung von Medienmaterial wie Handy, Filmen, Kamera usw. auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten.

8 Kinderrechte

8.1 Die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform

Die Kinderrechtskonvention ist ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatsgemeinschaft gegenüber Kindern in der ganzen Welt. Jedes Kind hat gemäß der UN- Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

- Eine gewaltfreie Erziehung
- Die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Fürsorge
- Ernährung
- Partizipation
- Freie Meinungsäußerung

- Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Vernachlässigung
- Staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen

8.1.1 Ziele der Kinderrechte in der Kita:

Jeder Junge und jedes Mädchen kann darauf vertrauen, dass seine bzw. ihre anerkannten Rechte in der Kita respektiert und umgesetzt werden.

- Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich
- Alle Rechte sind gleich wichtig und untrennbar miteinander verbunden
- Kinder sind Träger eigener Rechte
- Erwachsene sind Pflichtträger und tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte



So setzen wir die Kinderrechte bei uns um:

Kinderrechte

z.B. „Recht auf Spiel“

- Nach Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder ein recht auf Spiel, unabhängig von ihrem Recht auf Bildung.
- Dem freien Spiel wird im Kita Alltag genügend Zeit gelassen.
- Die pädagogischen Fachkräfte halten sich aus dem freien Spiel weitgehend heraus. Die pädagogische Fachkraft bringt sich nur nach Wunsch des Kindes/ der Kinder ein.
- Bietet Raum für Beobachtung und Finden von Themen, die die Kinder interessieren (Lernen durch Beobachten).
- Die Kinder können während des Freispiels die einzelnen Spielbereiche in der Einrichtung frei wählen. Des Weiteren haben die Kinder die Möglichkeit sich ihre Spielpartner frei zu bestimmen.
- „Langeweile“ wird nicht sofort unterbunden, sondern die Langeweile wird als Motor für die Kreativität gesehen (Lernen durch Beobachtung).

5.3. Partizipation in unserer Einrichtung

Partizipation

Partizipation bedeutet Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern. Hier gilt es, alle Kinder in ihrer Individualität zu fördern und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Gleichwohl wird ein Grundstein für das demokratische Verständnis gelegt. Partizipation kann auch schon im Kindergartenalter erfolgen.

Partizipation von Kindern

Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für uns im Kindergarten einen pädagogischen Auftrag dar. Dadurch erhalten die Kinder die Möglichkeit nach ihrem Entwicklungs- und Wissensstand, über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft mitzuentcheiden. Durch Partizipation begleiten wir die Kinder altersgerecht ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren und dabei auch die Situation anderer Kinder wahrzunehmen. Sie lernen ihre Anliegen durchzusetzen und auch Verantwortung zu übernehmen. Durch strukturelle Verantwortung von Partizipation in unserem pädagogischen Konzept wird unsere Einrichtung zu einem demokratischen Ort, an dem Kinder das Recht haben sich einzumischen und ihre Interessen gewahrt werden. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden in welchem Spielbereich sie spielen möchten und mit wem. Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle unabhängig vom Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Eine wichtige Voraussetzung ist das Kinder „NEIN“ sagen dürfen. Die Teilnahme an Aktivitäten ist für die Kinder freiwillig. Den Kindern wird die Möglichkeit gegeben Unwohlsein zu äußern und die Aktivität zu beenden, an der es teilnimmt.

Präventive Angebote in der Einrichtung für die Kinder

Uns ist es wichtig, dass die Kinder vielfältige Möglichkeiten haben, den Alltag im Kindergarten aktiv mitzugestalten und konstruktive Formen der Konfliktlösung kennen lernen.

- Die Kinder bekommen die Möglichkeiten ihre individuellen Stärken auszubilden und gleichzeitig Zugehörigkeit zur Gruppe zu erleben. Während z.B. der Mittagessenssituation werden die älteren Kinder (auch die Kinder, die sich das Zutrauen) aufgefordert den anderen Kindern beim Schneiden der Mahlzeiten zu unterstützen. Dadurch können die Kinder ihre Hand- Augen- Koordination und ihre Schneide- Fertigkeit ausbauen.
- Die Teilnahme an allen Angeboten, die nicht die Tagesstruktur (Essens- und Schlafsituation) betreffen, ist freiwillig. Hierdurch erhalten die Kinder die Möglichkeit viele Situationen selbst zu gestalten.
- Die Kinder können erproben, was ihnen wichtig ist und wo ihre Interessen liegen. Sie können mitentscheiden, was und wie viel sie essen möchten, an welchen Aktivitäten sie teilnehmen und wie lange sie sich mit einer Sache beschäftigen.
- Im Morgenkreis entscheiden die Kinder mit, welche Lieder, Fingerspiele und Spiele gespielt und gesungen werden.
- Die Kinder erleben das pädagogische Personal als Partner bei der Suche nach Autonomie. Die Kinder werden in ihrem Streben nach Selbstständigkeit und Selbstbestimmung unterstützt und gefördert. Die Kinder werden angehalten sich alleine an- und auszuziehen. Dabei unterstützen und motivieren die pädagogischen Fachkräfte die Kinder verbal. Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, sich an die pädagogische Fachkraft zu wenden, um Hilfestellungen zu bekommen.

Partizipation von pädagogischen Fachkräften

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nur durchsetzen, wenn die pädagogischen Fachkräfte und die Leitung davon überzeugt sind, wie Partizipation gelingen kann und notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten. Dieses gelingt in dem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende direkt betreffen, beteiligt sind. Partizipation im Team ist ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisationsentwicklung.

Das pädagogische Fachpersonal wird in Elternabende, Festen und auch allgemeinen organisatorischen Angelegenheiten z.B. Bestellungen von Bastelmaterialien, Lebensmittel etc. mit eingebunden. Des Weiteren hat jede pädagogische Fachkraft die Möglichkeit, selbständig Termine für Elterngespräche (Tür- und- Angelgespräche) und Entwicklungsgespräche festzulegen.

Partizipation vom Vorstand/ dem Elternrat der Einrichtung

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung durch die gesamte Elternschaft der Einrichtung gewählt. Diese Wahl findet im September jedes Jahres statt. Der Vorstand arbeitet mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband in NRW zusammen. Er vertritt die Interessen und Belangen des pädagogischen Fachpersonals.

Partizipation von Eltern

Es ist wichtig, dass die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten.

Transparenz der pädagogischen Arbeit

Die pädagogische Arbeit ist ein wichtiger Bestandteil in der Elternarbeit.

Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung gefördert wird. Dafür gibt es vielfältige Angebote in unserer Einrichtung, um die pädagogische Arbeit offenzulegen.

Angebote:

- Besichtigungstermine
- Aufnahmegespräche
- Elterngespräche
- Kids Fox App

Diese Angebote werden auch genutzt, um auf das Schutzkonzept aufmerksam zu machen, sowie die Sorgen und Ängste der Eltern zu berücksichtigen.

Mitwirkung im Elternrat

Der Elternrat setzt sich aus Fünf Eltern zusammen, diese werden durch die Gesamtelternschaft gewählt. Sie geben dem pädagogischen Fachpersonal ein Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellen sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unberechtigte Kritik äußern.

Der Elternrat lädt zu einem Stammtisch ein, bei dem Eltern die Möglichkeit haben, ihre Meinungen zu bestimmten Themen (Kindergarten bezogen) zu äußern, aber auch Ideen einzubringen. Der Elternrat richtet auch mit dem pädagogischen Personal, den Eltern und dem Vorstand zusammen Feste im Kindergarten aus.

Der Vorstand und der Elternrat sind das Sprachrohr für die Eltern, das pädagogische Fachpersonal und den Kindern in unserer Einrichtung.

6. Beschwerdemanagement

Im Kindergarten ist es wichtig, dass eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre besteht, in der sich Kinder, Eltern und das Personal mit Achtsamkeit und Respekt begegnen. Eine Beschwerde kann grundsätzlich in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Kinder können eine Beschwerde durch ein Bild darstellen, ältere Kinder können sich verbal äußern.

Das Beschwerdemanagement in der Kita bezieht sich auf die gemeinsame Entwicklung der Bedürfnisse, Einstellungen und Interessen des einzelnen Kindes und der betreuenden Fachkräfte. Ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement als Teil der Partizipation sensibilisiert und ermutigt Kinder, Bedürfnisse zu äußern, Missstände zu erkennen, aufzudecken und damit ihr Recht auf Beschwerde wahrzunehmen. Es geht darum, die Wege innerhalb der Kita für eingehende Beschwerden zu klären und die möglichst schnelle Bearbeitung der Beschwerde sicherzustellen. Beschwerdeverfahren in Kitas signalisieren Kindern wie Erwachsenen, dass Kinder bei ihnen eine Stimme haben, die gehört werden soll.

Welche rechtlichen Grundlagen für das Beschwerdemanagement in der Kita gibt es?

Systematische Beschwerdeverfahren in Kitas sind vorgeschrieben und Erzieher müssen Eltern die Möglichkeit einräumen, sich einzubringen. Auch die Kinder haben ein Recht auf **Partizipation** und dürfen Kritik äußern, wenn ihnen etwas nicht gefällt. Drei Aspekte bilden die **rechtliche Grundlage** für das Beschwerdemanagement:

1. Die **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft**, die Eltern und pädagogische Fachkräfte eingehen, gibt Eltern als den Haupterziehungsberechtigten der Kinder das Recht, von Erziehern in die Geschehnisse in der Kita mit einbezogen werden. In § 22a SGB VIII ist dieser Anspruch festgehalten, der dem Wohl des Kindes dienen soll. Die Beteiligung von Eltern im Rahmen von Beteiligungsverfahren für Kinder bedeutet auch, dass Eltern sich als die Stellvertreter ihrer Kinder in ihrem Namen beschweren dürfen.
2. Das Recht auf **Partizipation** von Kindern ist in § 8 SGB VIII verankert und gibt ihnen das Recht, mitzugestalten und Entscheidungen zu treffen, wenn es um sie selbst geht.
3. Auch der in § 45 SGB VIII verankerte **Kinderschutz** macht deutlich, dass die Rechte von Kindern gesichert werden müssen, wofür Beteiligungsverfahren sowie „Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ zum Einsatz kommen sollen.

Quelle: <https://www.pro-kita.com/eltern/elterngespraechelternbeschwerden-managen-so-gehen-sie-teamintern-vor/#:~:text=Drei%20Aspekte%20bilden%20die%20rechtliche%20Grundlage%20f%C3%BCr%20das,wenn%20es%20um%20sie%20selbst%20geht.%20Weitere%20Elemente>

Standards für Beschwerdeverfahren nach § 45 SGB VIII in Kitas

1. Worüber dürfen sich Kinder in der Kita beschweren?

2. Wie bringen Kinder Beschwerden zum Ausdruck?

3. Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?

4. Wo/bei wem können sich Kinder in der Kita über die Kita beschweren?

5. Wie werden Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert?

6. Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet? Wie wird Abhilfe geschaffen?

Quelle: Präsentation Schutzkonzept von Janine Beier- Seifert.

Beschwerdemanagement für Kinder

Eine Beschwerde von einem Kind ist als Unzufriedenheit zu verstehen. Die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes auf unterschiedliche Weise ausdrücken kann. Es gibt verschiedene Weisen, wie ein Kind dies zeigt z.B. durch: Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität, verbale Äußerungen.

In unserer Einrichtung haben die Kinder die Möglichkeit sich zu beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, sowie über allen Belangen, die ihren Alltag im Kindergarten betreffen.

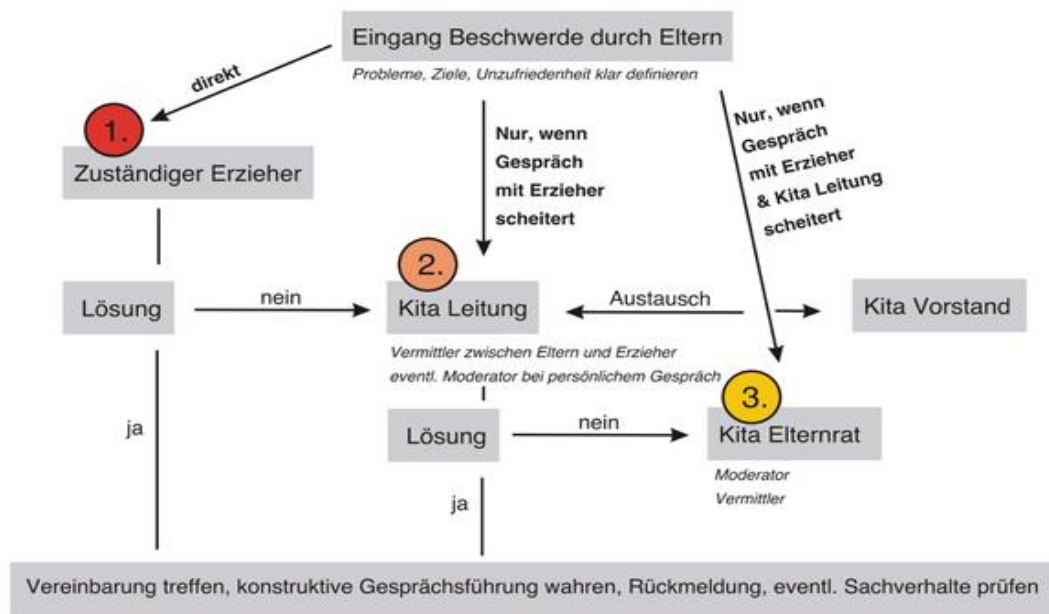
Ihre Beschwerde (Anliegen) können die Kinder in einem Gespräch mit dem/der Erzieher/- in äußern oder auch im Stuhlkreis/ Sitzkreis vorbringen. Sie haben aber auch das Recht ihr Anliegen ihren Eltern mitzuteilen und mit diesen gemeinsam an das pädagogische Personal ran tragen.

Die Beschwerden der Kinder werden von dem pädagogischen Fachpersonal ernstgenommen und verschriftlich. Die Beschwerden werden dann im Morgenkreis oder Stuhlkreis besprochen und gemeinsam wird ein Lösungsweg erarbeitet.

Beschwerdemanagement für Eltern

Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen werden Beschwerden der Eltern aufgenommen. Dabei können Eltern sich beschweren, bei dem Personal, der Leitung, dem Vorstand und dem Elternrat. Beschwerden von Eltern werden zeitnah bearbeitet. Entsprechend der Beschwerde erfolgen Gespräche mit allen Betroffenen bzw. Beteiligten und dem Team.

Beschwerde - Management KITA



Quelle: <https://www.kitamaerchenland.de/p%C3%A4dagogische-arbeit/beschwerde-management/>

Beschwerdemanagement für Mitarbeiter

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten anzusprechen und sich auch einem Konflikt zu stellen.

- Meinungsverschiedenheiten, Schwierigkeiten im Team oder mit Kollegen/ Kolleginnen können im „Vier- Augen- Gespräch“, in Bezug der Leitung und Teamsitzungen angesprochen werden.
- Parallel dazu kann man auch den Träger hinzuziehen, je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes.
- Bei Verdacht eines Vorfalles ist dieser unverzüglich zu melden. Der erste Weg geht zur Leitung und parallel zum Vorstand. Der Vorfall wird zeitnah schriftlich dokumentiert (Datum, Uhrzeit, Ort des Geschehen, involvierte Mitarbeiter/-in, Verlauf des Hergangs, Vor- und Nachname des Kindes). Das Fehlverhalten der pädagogischen Fachkraft wird ebenfalls schriftlich dokumentiert und entsprechend nach obigen Verfahren behandelt.

Sichtweise für das pädagogische Fachpersonal in Bezug auf die Beschwerden der Eltern

Eltern-Beschwerden

Eltern, die eine Beschwerde vortragen, geben der Zusammenarbeit mit dir eine (neue) Chance.

Eltern, die eine Beschwerde vortragen, vertreten die gesetzlich verankerten Rechte ihrer Kinder.

Eltern, die eine Beschwerde vortragen, haben (noch) die Hoffnung auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dir.

Eltern, die eine Beschwerde vortragen, sind echt mutig. Sie teilen dir mit, was sie im Innersten bewegt.

Eltern, die eine Beschwerde vortragen, vertreten in einer konflikthafter Situation ihre elterlichen Interessen.

Ohne Beschwerde ist keine Entwicklung möglich. Sie ist, neben einem professionellem Qualitätsmanagement, die Einladung, andere Perspektiven wahr zu nehmen und Veränderungen, wenn nötig zusammen zu erarbeiten.

7. Personal/ Einstellungsverfahren

10.1. Personalauswahl

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellungen eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin informiert die Leitung den Bewerber/ die Bewerberin über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention. Die Ausarbeitungen des Schutzkonzeptes und das Kindergartenkonzept bieten Einblicke in den Kindergartenalltag. Zusätzlich laden wir den Bewerber/ die Bewerberin zu einer Probearbeit ein, dadurch bekommt man einen ersten Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person.

Mögliche Fragen für ein Bewerbungsgespräch in Bezug auf das Schutzkonzept könnten sein:

1. Wie wichtig ist ein Schutzkonzept für sie?
2. Was ist Ihnen in der Funktion und Rolle als Fachkraft besonders wichtig?
3. Was bedeutet Teamarbeit?
4. Was zeichnet ihrer Meinung nach ein gut funktionierendes Team aus?
5. Was ist für sie ein pädagogisches Fehlverhalten?
6. Wie sprechen sie ein Fehlverhalten/ unangenehme Dinge im Team an?
7. Wie schätzen sie ihre eigene Kritikfähigkeit ein?

8. Was bedeutet für sie Kinderschutz im pädagogischen Alltag?
9. Was sind ihre Schutz- und Stressfaktoren?
10. Wie gehen sie mit Herausforderungen um?
11. Bitte erläutern sie ihr Bild vom Kind.
12. „Jedes Verhalten hat einen Sinn“, Was bedeutet diese Aussage für sie?
13. Was bedeutet Partizipation für sie? (Ebene Team, Kinder, Eltern)
14. Wie bereiten sie ein Elterngespräch vor?

10.2. Erweitertes Führungszeugnis

Pädagogische Fachkräfte legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vor. Es muss vor Einstellung vorliegen, darf nicht älter als drei Monate sein und wird alle fünf Jahre erneut angefordert.

10.3. Selbstauskunftserklärung (SAE)

Die Selbstauskunftserklärung wird von jedem Mitarbeiter/ jeder Mitarbeiterin einmalig vor Stellenantritt unterschrieben. Sie enthält Angaben, ob ein/eine Mitarbeiter/-in wegen Straftaten gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind.

10.4. Selbstverpflichtungserklärung

In der Selbstverpflichtungserklärung wird das pädagogische Fachpersonal auf die bestehenden Grundsätze, die in der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Schutzbefohlenen besteht, hingewiesen. (siehe Anlage: Selbstverpflichtungserklärung)

10.5. Fort- und Weiterbildung

Alle pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung sind staatlich anerkannte Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen. Um den stetig wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, ist es unerlässlich das alle Mitarbeiter/-innen der Einrichtung sich fortbilden. Jeder Mitarbeiter/-in stehen 5 Fortbildungstage pro Jahr zu.

10.6. Dienstbesprechungen

Alle zwei Wochen findet sich das Team zu einer Teamsitzung zusammen. In diesen Sitzungen werden die Planung, Reflexionen und Evaluation unserer pädagogischen Arbeit, sowie regelmäßige Fallbesprechungen besprochen und reflektiert.

11. Zusammenarbeit mit den Eltern

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzept ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

Aufnahme

- Bereits das Aufnahmegespräch kann dazu benutzt werden, den Eltern die Präventionsarbeit unserer Einrichtung zu erläutern.

Elternabend

- Eltern werden über das Schutzkonzept bei einem Elternabend informiert.

Elterngespräche/ Entwicklungsgespräche

- Alle Elterngespräche können eine Möglichkeit bieten, über Prävention und Gewalt am Kind zu informieren. Eltern haben Anspruch auf regelmäßige Informationen über den Bildungs- und Entwicklungszustand ihres Kindes. Einmal im Jahr bieten wir den Eltern einen Gesprächstermin an in dem wir ihnen den Entwicklungsstand ihres Kindes, seine Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung ihres Kindes anbieten.

Vorstand

- Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter für die Einrichtung. Er vertritt die Interessen der Eltern, dem pädagogischen Fachpersonal und der Kinder.

12. Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, ist es wichtig, dass unser Kindergartenkonzept kontinuierlich aktualisiert wird und das Schutzkonzept immer wieder reflektiert und überarbeitet wird.

Es finden folgende Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fachkräfte statt:

Regelmäßige Teambesprechungen mit folgenden Inhalten:

- Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Informationen von Trägerseite
- Fallbesprechungen
- Rückmeldungen von statt gefundenen Entwicklungsgesprächen
- Informationen von Fort- und Weiterbildungen

Jährliche Teamtage (bei uns in der Einrichtung sind es vier pro Jahr)

- Jahresplanung
- Inhouse Fortbildungen
- Teambuilding

Jährliche Mitarbeitergespräche

Erste Hilfe Kurse alle zwei Jahre

13. Intervention

Verfahrensablauf bei vermuteten Übergriffen und Gewalt durch Fachkräfte in der Einrichtung

- Ruhe bewahren und die Situation nicht interpretieren
- Schriftliche Notizen erstellen!
- Was ist vorgefallen und was haben die Kinder/ das Kind gesagt.
- In welchem Zusammenhang sind Äußerungen gefallen oder sind sie durch bestimmte Themen oder Ereignissen ausgelöst worden.
- Wo und wann wurde die Beobachtung gemacht.
- Welche Personen waren beteiligt.
- Meldung an die Leitung der Einrichtung und diese leitet die weiteren Schritte ein.
- Sollte der Verdacht die Leitung der Einrichtung betreffen muss der Träger informiert werden.
- Gespräche mit betroffenem Mitarbeiter/-innen und Eltern sind zu führen.
- Verfahrensabläufe und Meldewege nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII sind unter Punkt 4 Gesetzliche Grundlagen Absatz Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII einzusehen.

14. Hinweis Sexualpädagogik

14.1. Sexualpädagogik in der Kita

Eine bewusste und achtsame Sexualpädagogik in der Kita und auch in der Familie stärkt das positive Körperbewusstsein von Kindern. Wird offen und kindgerecht über das Thema „Sexualität“ gesprochen, so steigt das Vertrauen über negative und schwierige Themen sprechen zu können. Dazu ist es wichtig, dass man über das Thema „Kindliche Sexualität“ spricht und gleichzeitig dabei den Intimitätsschutz und die persönlichen Grenzen berücksichtigt, wahrt und respektiert.

14.1.1. Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität

Kindliche Sexualität

Spielerisch, spontan
 Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet
 Erleben des eigenen Körpers mit allen Sinnen
 Egozentrisch
 Wunsch nach Nähe und Geborgenheit
 Unbefangenheit
 Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen

Erwachsenensexualität

Absichtsvoll, zielgerichtet
 Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
 Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
 Beziehungsorientiert
 Verlangen nach Erregung und Befriedigung
 Befangenheit
 Bewusster Bezug zu Sexualität

Quelle: Gebundenes Buch: Sexualerziehung in der Kita. Verlag: Don Bosco

14.2. Phasen der kindlichen Sexualentwicklung

Phasen der kindlichen Sexualentwicklung

Allgemeines	0 – 4 Jahre		4 – 6 Jahre Regeln, Spielen und Freundschaften	6 – 9 Jahre Scham und erste Liebe
	0 – 1 Jahr	1 – 4 Jahre		
Sexualität	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zärtlichkeit ■ körperliche Nähe 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Entdecken des menschlichen Körpers ■ Lust den eigenen Körper zu erkunden ■ frühkindliche Masturbation ■ Erste „Doktorspiele“ 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vergnügen und Lust beim Berühren des eigenen Körpers und der Genitalien ■ sich über sexuelle Themen austauschen ■ eigene Geschlechtsidentität festigen (positives Körperbild entwickeln) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Liebe und verliebt sein ■ Zärtlichkeiten ■ Sex in den Medien (TV, Internet) und der Umgang damit ■ angemessene Sexuelsprache
Körper	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflege und Hygiene ■ Sinneswahrnehmung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Körperteile und ihre Funktionen ■ Körperunterschiede erkennen ■ Hygiene praktizieren ■ sauber werden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterschiedlichkeit der Körper und Geschlechter benennen und erkennen ■ Hygiene praktizieren ■ Wünsche und Bedürfnisse ausdrücken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Körperliche Veränderungen wahrnehmen ■ Unterschiede zwischen Mann und Frau kennenlernen (innere und äußere)
Fortpflanzung		<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlagen der menschlichen Fortpflanzung (woher kommen Babys?) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fortpflanzungsmythen hinterfragen („Baby wird vom Storch gebracht“) ■ Schwangerschaft und Geburt ■ Lebensende 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundsätzliches Wissen darüber, dass man selbst die Entscheidung über Elternschaft und Schwangerschaft trifft

Die Tabelle¹⁸ veranschaulicht die verschiedenen Themen der Altersgruppen, allerdings sollte beachtet werden, dass die genannten Beispiele zwar für die Mehrzahl der Kinder gilt, diese aber nur als Orientierungshilfe dienen können. Tatsächlich verläuft die Entwicklung bei jedem Kind individuell verschieden.

14.3. Die Sexualpädagogische Handlung des pädagogischen Fachpersonals und die Umsetzung in Bezug zu den Kindern

In unserer Einrichtung werden den Kindern Freiräume für ihre Entwicklung geboten und sie erhalten individuelle Unterstützung und Begleitung.

Vernehmlich sollen die Kinder lernen ihren eigenen Körper kennenzulernen, zu akzeptieren und zu mögen, Selbstvertrauen zu entwickeln und Selbstbestimmung zu erfahren. Hierbei ist uns Rücksichtnahme und Toleranz sehr wichtig. Jedes Kind wird wertgeschätzt und respektiert, gleichwertig und gleichberechtigt behandelt.

- Die Kinder haben bei uns in der Einrichtung die Möglichkeit Rollenspiele mit kindlich sexuellen Verhalten mit Gleichaltrigen zu entwickeln.
- Vater- Mutter- Kind- Spiele oder Doktorspiel bieten die Möglichkeit den Körper zu entdecken (zu diesen Spielen bestehen Regeln und Grenzen, welche die Kinder im Morgenkreis kennenlernen).
- Unsere Raumgestaltung ist so gestaltet das alle Spielbereiche und Rückzugsorte einsehbar sind. Es gibt allerdings auch Spielbereiche, die nicht direkt einsehbar sind, zu denen festen Regeln bestehen (die Türen wird nicht verschlossen, in der Höhle bleibt ein Eingang offen).
- Die Kinder dürfen den Toiletten- und Waschbereich allein betreten, nachdem sie dem pädagogischem Fachpersonal Bescheid gegeben haben. Falls die Kinder Hilfe beim Toilettengang benötigen, dürfen sie die entsprechende Erzieherin beim Namen rufen.
- Die Kinder haben auch ein Recht auf Privatsphäre. Die Kinder lernen altersentsprechend Körperteile zu benennen, wobei das pädagogische Personal auf eine angemessene Ausdrucksweise Wert legt.
- Wir unterstützen jedes Kind in Gesprächen die eigenen Gefühle und die des anderen Kindes zu benennen. Dabei ist es uns wichtig zu verdeutlichen, dass es nicht nur positive und gute Gefühle gibt, sondern auch schlechte und negative Gefühle.
- Scham und Würde jedes einzelnen Kindes zu achten ist für alle Mitarbeiter selbstverständlich.
- Alle Fachkräfte reagieren beim Wickeln und Umziehen der Kinder fürsorglich. Jedes Kind hat ein Mitentscheidungsrecht, die Intimsphäre wird geachtet und die Schamgrenze eines jeden Kindes gewahrt.

14.4. Doktorspiele

Doktorspiele gehören zur normalen Entwicklung von Kindern. Kinder mögen es nackt zu sein, sich in Gegenwart anderer auszuziehen und zu erkunden.

Doktorspiele sind Kinderspiele. Sie werden unter Kindern gleichen Alters oder gleichem Entwicklungsstand mit maximal zwei Jahren Altersunterschied gespielt. Wir in unserer Einrichtung achten darauf, dass sie maximal ein Jahr auseinander liegen. Die Initiative geht dabei nicht nur von einem Kind aus. Kein Kind ordnet sich einem anderen Kind unter.

Regeln für Doktorspiele:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem sie/ er Doktorspiele spielen möchte.
- Kinder streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder schön ist.
- Alle gehen vorsichtig miteinander um. Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Anus, in die Scheide, in den Penis, in die Nase, in den Mund oder in das Ohr.
- Erwachsene haben bei Doktorspielen nicht zu suchen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.
- Du kannst jederzeit sagen, dass du nicht mehr mitspielen magst

14.5. Sexueller Übergriff durch Kinder

Sexuelle Übergriffe sind sexuelle Handlungen, die wiederholt, massive und/ oder gezielt die persönlichen Grenzen des Kindes verletzen.

- Ein Kind ist sexuell übergriffig, wenn sie/ er andere Kinder zu sexuellen Handlungen überredet, verführt oder besticht.
- Sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt oder Drohungen erzwingt.
- Andere Kinder wiederholt und/oder gezielt an den Genitalien verletzt.

Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf und missachten Kinder die ihnen bekannten Regeln für Doktorspiele, so ist dieses Verhalten als sexueller Übergriff zu bewerten.

Sexuell Übergriffiges Verhalten bei Kindern kann unterschiedliche Ursachen haben

Zum Beispiel:

- Emotionale Vernachlässigung
- Vernachlässigung klarer Regeln für Doktorspiele in der Einrichtung
- Körperliche Gewalterfahrungen in und außerhalb der Familie

Das pädagogische Personal achten auf folgende Signale bei einem übergriffigen Kind:

- Hat eine stark sexistische Sprache
- Ist in Doktorspiele mit älteren oder jüngeren Kindern verwickelt
- Versucht, andere Kinder zu Doktorspielen zu überreden
- Legt anderen Kindern ein Geheimhaltungsgebot über Doktorspiele auf

Maßnahmen die wir als pädagogisches Personal in Hinsicht auf ein übergriffiges Kind einsetzen:

- Wir vermitteln dem Kind, dass sie/ er liebenswert ist, die Handlung jedoch nicht in Ordnung war.
- Wir vermitteln dem Kind, dass wir sein Verhalten nicht verurteilen, sondern bieten ihm Hilfe an, dass er dieses Verhalten nicht mehr wiederholt.

14.6. Wie verhält sich das pädagogische Personal dem Kind gegenüber, das einen sexuellen Übergriff erfahren hat

- Wir reagieren ruhig
- Wir loben das Kind dafür, dass es den Mut hatte und dieses mitzuteilen.
- Durch offene Fragestellung versuchen wir mehr über die Situation zu erfahren.
- Wir schützen das Kind vor Befragung in Anwesenheit des übergriffigen Kindes.

15. Abschließende Gedanken

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen für sein Wohl. Aus den Rechten der Kinder folgt eine Schutzpflicht aller, die Verantwortung für Kinder tragen. Dies gilt neben den Eltern auch insbesondere für Kindertageseinrichtungen. Es ist die Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals frühzeitige Anzeichen für Gefährdung zu erkennen. Der Schutz von Kindern in Einrichtungen ist in der Prävention angelegt. Daher ist der Kinderschutz ein wichtiger Teil der pädagogischen Arbeit mit Kindern. Die Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder ist hierbei von großer Bedeutung. Der Schutz und die Stärkung der Persönlichkeit jedes Kindes als Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages trägt dazu bei, Gewalt und Gefährdung gegen Kinder in Einrichtungen zurückzudrängen.

Zitat: „Es gibt keine großen Entdeckungen und Fortschritte, solange es noch ein unglückliches Kind auf Erden gibt.“ (Albert Einstein)

16. Quellennachweis/ Literaturverzeichnis

- „Schritt für Schritt zum Kita Schutzkonzept“ (Verlag: Don Bosco)
- „Sexualerziehung in der Kita“. (Verlag: Don Bosco)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Nordrhein- Westfalen
- Zartbitter e.V.

- Bildungsgrundsätze in Kindertagesbetreuungen und Schulen im Primarbereich in NRW
- Vielfalt Mann! Dein Talent für Hamburger Kitas. Informationen für Kita Fachkräfte
- Aufsichtsrechtliche Grundlagen- Organisationelle Schutzkonzepte in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendlichen nach § 45 SGB VIII
LWL Landesjugendamt Westfalen
LVR Landesjugendamt Rheinland

Fachliche Beratung

- Janine Beier- Seifert (ausgebildete Erzieherin, ehemalige Kita- Leitung, Kita- Coaching, Schutzkonzepte, Familienberatung, uvm.)

17. Anlaufstellen/ Adressen

- Kinderschutzbund Krefeld (Herr Seifert)
Dreikönigenstraße 90- 94
47798 Krefeld
- Örtliche Jugendamt Krefeld
Von- der- Leyen- Platz 1
47798 Krefeld
- Der Paritätische Krefeld
Mühlenstraße 42
47798 Krefeld

18. Anlagen

- Selbstverpflichtungserklärung
- Selbstauskunftserklärung
- Dokumentationsbögen für Kindertageseinrichtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdenen Verhaltens durch das pädagogische Fachpersonal.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband NRW
 1. Handlungsleitfaden zur Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

2. Verteilung der Aufgaben im gesamten Fallteam

Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

- (1) Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- (2) Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- (4) Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- (5) Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- (6) Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- (7) Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
- (8) Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
- (9) Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und deren Familien. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- (10) Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meine*n direkte*n Vorgesetzte*n und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der/des Mitarbeitenden)

Selbstauskunftserklärung

im Rahmen des Arbeitsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung „Die Wühlmause“ Kinder und Eltern e.V.

Ich, geb. am

erkläre hiermit, dass ich nicht vorbestraft bin

und gegen mich kein Ermittlungsverfahren,

kein gerichtliches Strafverfahren und kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

Für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird,

verpflichte ich mich, dies der Leitung/Träger umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum Unterschrift